

## **FRANZ SCHUCK GMBH - Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

### **1. AEB - Geltung**

- 1.1 Unsere AEB gelten ausschließlich; von unseren AEB abweichende oder diesen widersprechende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.2 Unsere AEB gelten auch, wenn wir trotz abweichender oder widersprechender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.3 Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### **2. Anfragen und Angebote**

- 2.1 Unsere Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich. Der Lieferant kann darauf sein Angebot innerhalb der von uns genannten Frist ab Anfrage erteilen.
- 2.2 Angebote des Lieferanten müssen dem Text unserer Anfragen und von uns zur technischen Spezifikation beigefügten Unterlagen entsprechen; sie sind kostenfrei zu erstellen.
- 2.3 Abweichungen und Alternativangebote sind als solche deutlich bei der jeweiligen Angebotsposition zu kennzeichnen
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Anfrage zu verwenden; nach Abwicklung der Anfrage sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

### **3. Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss**

- 3.1 Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich oder in Textform (Mail oder Telefax) erfolgen.
- 3.2 Bestellungen und Lieferabrufe im Direktversand über FAX-Server oder Mail sind ohne Unterschrift wirksam.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzusenden. Über die Fristwahrung entscheidet jeweils der Zugangszeitpunkt.
- 3.4 Wird die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, ist kein Auftrag zustande gekommen.

### **4. Lieferbedingungen und Gefahrübergang**

- 4.1 Die Art der Beförderung wird von uns bei Auftragserteilung bestimmt.
- 4.2 Mit uns vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der mit uns vereinbarten Empfangsstelle. Für mehr als 2 Arbeitstage zu früh gelieferte Ware, können dem Lieferanten die entstehenden Lagerkosten oder der Rücktransport der Ware belastet werden.
- 4.3 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk entsprechend unserer Routing-Order zu erfolgen. Der Gefahrübergang erfolgt durch die Annahme der Lieferware an der vereinbarten Empfangsstelle. Die Ware wird unabhängig von Versendungsart und Transporthaftung auf Gefahr des Lieferanten versandt.
- 4.4 Wird abweichend davon Lieferung ab Werk vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson über und die Lieferung wird von uns versichert.
- 4.5 Bei für den Lieferanten vorhersehbaren Verzögerungen seiner Leistung ist unser Bestellsachbearbeiter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns stellt keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche dar.
- 4.6 Gerät der Lieferant in Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen

Frist Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt zu fordern. Verlangen wir Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt, den Nachweis zu führen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.7 Warensendungen müssen grundsätzlich unter Beifügung von Lieferscheinen erfolgen. Bei Sammelversand mehrerer Bestellungen durch den Lieferanten ist grundsätzlich pro Bestellung ein gesonderter Lieferschein mit der exakten Bestellnummer beizufügen. Ohne Lieferschein sind wir nicht zur Annahme der Lieferware verpflichtet.

4.8 Material- und Abnahmeprüfzeugnisse, Dokumentationen und Betriebsanleitungen sind vom Lieferanten nicht mit der Ware sondern zeitgleich per E-Mail an die festgelegte Email-Adresse ([zeugnis@schuck-group.com](mailto:zeugnis@schuck-group.com)) zu senden.

## 5. Vertragsstrafe

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber den Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Davon abweichende höhere Vertragsstrafen müssen im jeweiligen Fall individuell schriftlich vereinbart werden.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unseren Empfangsstellen einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

6.2 Alle Preise sind rein netto in € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen ist.

6.3 Ohne abweichende Vereinbarung erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer, vollständiger Leistungserbringung und Rechnungszugang unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.4 Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir begründeterweise aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln einbehalten. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6.5 Sind Anzahlungen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich gegen schriftliche Bankgarantie (Vorauszahlungsbürgschaft).

## 7. Rügeobliegenheit und Sachmängelhaftung

7.1 Die bezogenen Produkte werden nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden geprüft. Weitere Wareneingangsprüfungen werden nicht durchgeführt. Unsere Rüge erfolgt daher rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.2 Wir sind berechtigt vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache oder im Falle von drohenden wirtschaftlichen Schäden selbst zu Lasten des Lieferanten die Kosten für Nacharbeit zu fordern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere anstatt der Leistung bleibt vorbehalten.

7.3 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung stehen uns uneingeschränkt zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.

7.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 72 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

## 8. Produkthaftung und Versicherungsschutz

8.1 Hat der Lieferant einen Produktschaden zu verantworten, verpflichtet er sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache auf seinen Herrschafts- und Organisationsbereich zurückzuführen ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Bei einer Produkthaftung gemäß Ziff. 8.1 ist der Lieferant weiter verpflichtet, diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch eine erforderliche Rückrufaktion entstehen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden eine Produkthaftungspflicht-Versicherung zu unterhalten, mit einer Mindestdeckungssumme, die den vorhersehbaren Risiken angemessen ist. Der Lieferant hat uns diesen Versicherungsschutz insbesondere durch Vorlage der Kopie der aktuellen Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Eventuelle Schadensersatzansprüche von uns werden durch die Höhe der Deckungssumme nicht beschränkt.

## **9. Beistellung**

9.1 Von uns beigestellte Materialien und/oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Besteller nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

9.2 Die Verarbeitung beigestellter Materialien und der Einbau solcher Teile zur Herstellung eines anderen Gegenstandes erfolgen ausschließlich für uns.

9.3 Nach Verarbeitung unserer Materialien und/oder Einbau unserer Teile sind wir Miteigentümer am hergestellten Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zum Wert des so geschaffenen Gegenstandes.

9.4 Sind beigestellte Materialien mangelhaft, so muss dies uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Abweichungen vom Sollzustand angezeigt werden.

## **10. Werkzeuge**

10.1 Sämtliche vom Lieferanten während der Laufzeit des Vertrages angeschafften Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel, die speziell für die Herstellung der an uns zu liefernden Gegenstände notwendig sind und von uns unmittelbar als Werkzeugkosten oder mittelbar über den Stückpreis anteilig oder vollständig bezahlt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für die Erfüllung von Lieferaufträgen anderer Besteller verwendet werden.

10.2 Nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit uns ist der Lieferant verpflichtet, die oben genannten Werkzeuge und Fertigungsmittel unverzüglich zur Abholung durch Fa. Franz Schuck GmbH bereitzustellen und dies schriftlich anzuzeigen.

## **11. Geheimhaltungs-, Urheber- und Schutzrechte**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, von denen er durch die Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.2 Zeichnungen, Modelle, Muster, Spezifikationen, vergleichbare Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht sondern nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten verwendet werden.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Gegenstände und Unterlagen wie in Ziff. 11.2 aufgeführt fachgerecht zu lagern und so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig als unser Eigentum unterscheidbar sind.

11.4 Setzt der Lieferant zur Vertragserfüllung Unterpunternehmer ein, hat er diese bei Beauftragung zu verpflichten, die vorangehenden Ziff. 11.1 bis 11.3 gleichermaßen einzuhalten.

11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass er in Erfüllung des Vertrages keine geschützten Rechte Dritter verletzt.

11.6 Werden wir von Dritten unter dem Vorwurf einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen und uns zusätzlich daraus entstehenden Aufwendungen freizustellen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

## **12. Datenschutzbestimmung**

Die personenbezogenen Daten speichern wir zur optimalen Auftragsabwicklung und geben die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner im Bedarfsfall auch an von uns beauftragte Lieferanten weiter. Alle Lieferanten sind verpflichtet die Kontaktdaten von anderen Lieferanten nur zur Erfüllung seiner Aufgabe zu verwenden, eine anderweitige Nutzung ist nicht erlaubt.

### **13. Reach-Verordnung**

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes aus dem Wiener Übereinkommen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 14.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz in D-89555 Steinheim. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten wahlweise an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in D-89555 Steinheim
- 14.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln berührt, ungeachtet davon, ob es sich um AEB- oder Individualbestimmungen handelt, die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht.

**Franz Schuck GmbH**  
**AEB Stand 06/2015**